

Gemeinde Heiligengrabe Ordnungsamt Am Birkenwäldchen 1 a 16909 Heiligengrabe Tel.: 033962/ 67-313	Eingangsstempel:
---	------------------

**Anzeige der Hundehaltung auf der Grundlage des § 2
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von
Hunden (HundeHv) vom 01.07.2024**

Hiermit zeige ich die Hundehaltung für den nachfolgend beschriebenen Hund gemäß § 2 HundeHv
an.

I. Angaben zum Hundehalter

Familienname (ggf.
Geburtsname): _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Ort: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Telefon: _____

II. Angaben zum Hund

**Hunderasse, -gruppe,
Kreuzung:** _____

Wurfdatum: _____

Farbe: _____

Geschlecht: männlich

weiblich

Transponder-Chipnummer: _____

Ruf- und Zuchtnamen: _____

Haltung seit wann?: _____

Hundesteuermarke (Nr.): _____

Zur Hundesteueranmeldung weiterleiten!

Besondere Merkmale: _____

Gefährlich:

Ungefährlich:

Datum/Unterschrift des Hundehalters

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Auszug aus der Hundehalterverordnung (HundehV)

§ 2 Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht

- (1) Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- (2) Die Halterin oder der Halter eines Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich das Halten des Hundes anzuzeigen. Die Rasse, das Wurfdatum sowie die Farbe des Hundes und die unveränderliche Nummer des Mikrochips sind mitzuteilen und auf Anforderung erforderliche Nachweise zu erbringen. Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Halterin oder des Halters sind zusammen mit der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen. Zu den maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.

Für Hinweis zur Kennzeichnung mit Mikrochip-Transponder (ISO-Standard) wenden Sie sich bitte an einen/Ihren Tierarzt.